



Brüssel, den 4. März 2026  
(OR. en)

5290/25

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0102(NLE)

---

---

AELE 3  
AND 2  
SM 2  
MI 15

### **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino, jeweils als eigenständige Vertragspartei, andererseits

---

**BESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES**

**vom ...**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Union –  
und die vorläufige Anwendung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation  
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino,  
jeweils als eigenständige Vertragspartei, andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 5 und 7 sowie Artikel 218 Absatz 8  
Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 16. Dezember 2014 hat der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Union ein Assoziierungsabkommen mit dem Fürstentum Andorra (im Folgenden „Andorra“), dem Fürstentum Monaco (im Folgenden „Monaco“) und der Republik San Marino (im Folgenden „San Marino“) auszuhandeln. Die Verhandlungen wurden auf der Grundlage der Verhandlungsrichtlinien vom 16. Dezember 2014 geführt.
- (2) Am 17. September 2023 sind Monaco und die Kommission übereingekommen, die Verhandlungen auszusetzen, nachdem beide Seiten festgestellt hatten, dass es unmöglich war, die Verhandlungsrichtlinien der Kommission einerseits und die von Monaco gesetzten Grenzen andererseits miteinander in Einklang zu bringen; letztere zielten insbesondere darauf ab, die Lebens-, Arbeits- und Wohnbedingungen seiner Staatsangehörigen im Land unverändert zu erhalten.
- (3) Angesichts der engen historischen, geografischen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Verbindungen zwischen der Union, Andorra und San Marino sowie ihres Wunsches, ihre Beziehungen durch die Schaffung eines umfassenden und kohärenten Rechtsrahmens zu vertiefen, zu diversifizieren und aufrechtzuerhalten, wurden die Verhandlungen mit Andorra und San Marino am 12. Dezember 2023 erfolgreich abgeschlossen.

- (4) Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino, jeweils als eigenständige Vertragspartei, andererseits (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) sieht die Teilnahme Andorras und San Marinos am Binnenmarkt der Union und der damit verbundenen horizontalen und begleitenden politischen Maßnahmen vor und ersetzt gleichzeitig die derzeitige Zollunion zwischen der Union und jedem dieser Länder. Darüber hinaus enthält das Assoziierungsabkommen einen Rahmen für eine mögliche Zusammenarbeit außerhalb der vier Freiheiten in Bereichen der Zusammenarbeit wie Forschung und technologische Entwicklung, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, Sozialpolitik, Umwelt, Verbraucherschutz sowie Kultur und Regionalpolitik.
- (5) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts der Union zu gewährleisten, sieht das Assoziierungsabkommen eine dynamische regulatorische Angleichung vor. Das Assoziierungsabkommen enthält außerdem Bestimmungen zur Einrichtung eines Streitbeilegungsmechanismus, wobei der Gerichtshof der Europäischen Union für Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Assoziierungsabkommens zuständig ist.
- (6) Die Lage Andorras und San Marinos als Länder mit geringer territorialer Ausdehnung wird im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Erklärung Nr. 3 zu Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union berücksichtigt. Dies spiegelt sich in einer Reihe von Anpassungen an die Bestimmungen der in den Anhängen des Assoziierungsabkommens aufgeführten Rechtsakte der Union sowie in mehreren Übergangsfristen für die Umsetzung und Anwendung von Teilen des Besitzstands der Union wider.

- (7) Das dem Assoziierungsabkommen beigefügte Rahmenprotokoll 3 über Finanzdienstleistungen (im Folgenden „Rahmenprotokoll 3“) ermöglicht einen gestaffelten Zugang zum Binnenmarkt der Union für Finanzdienstleistungen, wobei Andorra und San Marino beschließen können, nicht den Zugang zum gesamten Binnenmarkt der Union für Finanzdienstleistungen zu beantragen. Diese Möglichkeit sollte nicht länger als 15 Jahre ab dem Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens bestehen.

- (8) Angesichts der Besonderheiten Andorras und San Marinos und der damit verbundenen spezifischen Vorschriften und Bestimmungen, mit denen für eine geordnete, reibungslose Marktintegration gesorgt werden soll, muss der Marktzugang im Bereich der Finanzdienstleistungen zusätzlich zu den Garantien, die die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten im Binnenmarkt regeln, besonderen Garantien unterworfen werden, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an die Erbringung von Dienstleistungen vor Ort in Andorra und San Marino und die Notstandsbefugnisse der durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> errichteten Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), der durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> errichteten Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der durch die Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> errichteten Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (im Folgenden „Europäische Aufsichtsbehörden“).

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. EU L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. EU L 331 vom 15.12.2010, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj>).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. EU L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. EU L, 2024/1620, 19.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1620/oj>).

- (9) Der Zugang zum Binnenmarkt der Union für Finanzdienstleistungen sollte daher von einer umfassenden Evaluierung der vollständigen und wirksamen Umsetzung des Besitzstands der Union im Bereich des Finanzsektors und der Robustheit des Regulierungs- und Aufsichtsrahmens Andorras und San Marinos abhängen und erfordert die Annahme einer positiven Empfehlung der Kommission, in der festgestellt wird, dass alle im Assoziierungsabkommen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, wobei die Stellungnahmen der einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden und des Einheitlichen Abwicklungsausschusses berücksichtigt werden. Die einschlägigen Europäische Aufsichtsbehörden und der Einheitliche Abwicklungsausschuss sollten unter der Aufsicht der Kommission eine umfassende Evaluierung des Finanzsektors Andorras und San Marinos vornehmen, und zwar im Einklang mit dem Rahmenprotokoll 3 und gemäß dem im vorliegenden Beschluss festgelegten Verfahren für die Festlegung der Kriterien für eine Bewertung der Aufsichtsinfrastruktur und der Methodik für die Durchführung einer solchen Bewertung.
- (10) Das Assoziierungsabkommen sollte gemäß Artikel 112 des Abkommens, in dem die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens vor seinem Inkrafttreten vorgesehen ist, teilweise vorläufig angewandt werden, bis die für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.
- (11) Die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens im Namen der Union berührt nicht die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten. Dieser Beschluss sollte nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass die Union von ihrer Möglichkeit Gebrauch macht, in Bezug auf diejenigen vom Assoziierungsabkommen erfassten Bereiche, die in die geteilte Zuständigkeit fallen, ihre externe Zuständigkeit auszuüben, soweit sie diese Zuständigkeit noch nicht intern ausgeübt hat.

- (12) Die vorläufige Anwendung von Teilen des Assoziierungsabkommens lässt die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten im Einklang mit den Verträgen unberührt.
- (13) Es ist angezeigt, die besonderen Bedingungen der Vertretung der Union im Assoziationsausschuss, in den Gemeinsamen Ausschüssen und in anderen Gremien, die durch das Assoziierungsabkommen eingesetzt werden, festzulegen. Es obliegt der Kommission, nach Maßgabe von Artikel 17 Absatz 1 EUV, die Union zu vertreten und die im Einklang mit den Verträgen festgelegten Standpunkte der Union zum Ausdruck zu bringen.
- (14) Es ist angezeigt, gemäß Artikel 218 Absatz 7 AEUV die besonderen Bedingungen für die Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in den durch das Assoziierungsabkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschüssen zu vertreten sind, zu bestimmen, um sicherzustellen, dass die von der Union in den unter das Assoziierungsabkommen fallenden Bereichen erlassenen Rechtsakte so bald wie möglich nach ihrem Erlass und ihrer Übermittlung an Andorra und San Marino in das Assoziierungsabkommen aufgenommen werden, damit eine möglichst gleichzeitige Anwendung dieser Rechtsakte in der Union, Andorra und San Marino sichergestellt ist.
- (15) Es ist außerdem angezeigt, die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 7 AEUV zu ermächtigen, im Namen der Union bestimmte Änderungen des Assoziierungsabkommens, die im Einklang mit dem Assoziierungsabkommen im Wege eines vereinfachten Verfahrens oder durch ein mit dem Assoziierungsabkommen eingesetztes Gremium anzunehmen sind, zu billigen. Andere Beschlüsse, die von einem durch das Assoziierungsabkommen eingesetzten Gremium anzunehmen sind, wenn dieses Gremium rechtswirksame Akte anzunehmen hat, sollten gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV im Namen der Union genehmigt werden.

- (16) Damit die Union rasch und wirksam tätig werden kann, um ihre Interessen im Einklang mit dem Assoziierungsabkommen zu schützen, sollte die Kommission im Einklang mit den in den entsprechenden Bestimmungen des Assoziierungsabkommens festgelegten Bedingungen Kompensationsmaßnahmen bei nicht ordnungsgemäßer Anwendung des Assoziierungsabkommens, Schutzmaßnahmen im Falle ernstlicher wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder ökologischer Schwierigkeiten regionaler Art, die durch die Anwendung des Assoziierungsabkommens verursacht werden, oder Ausgleichsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen im Falle eines Terroranschlags, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe, von denen die Union betroffen ist, oder Ausgleichsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen betreffend Tabakwaren sowie Ausgleichsmaßnahmen, einschließlich der Aussetzung der Anwendung zollrechtlicher Sicherheitsmaßnahmen, erlassen. In diesem Zusammenhang sollten die Rechte des Rates durch ein Konsultationsverfahren gewahrt werden.
- (17) Das Assoziierungsabkommen sollte im Namen der Union unterzeichnet und die Gemeinsame Erklärung der EU und Andorras zur Freizügigkeit sowie die Gemeinsame Erklärung der EU und Andorras zum Luftverkehr, die dem vorliegenden Beschluss beigefügt sind, sollten abgegeben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Die Unterzeichnung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino, jeweils als eigenständige Vertragspartei, andererseits im Namen der Union wird – vorbehaltlich seines Abschlusses – genehmigt<sup>5</sup> .

## *Artikel 2*

- (1) Die Gemeinsame Erklärung der EU und Andorras zur Freizügigkeit sowie die Gemeinsame Erklärung der EU und Andorras zum Luftverkehr, die dem vorliegenden Beschluss beigefügt sind, werden genehmigt.
- (2) Der Rat nimmt Kenntnis von den folgenden Erklärungen Andorras:
  - i) die Erklärung Andorras zum Tabaksektor und
  - ii) die Erklärung Andorras zur besonderen Lage Andorras und zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung.

---

<sup>5</sup> Der Wortlaut des Abkommens ist im ABl. L, ..., ELI: ... veröffentlicht.  
<sup>\*</sup> Delegationen/ABl.: Siehe Dokument ST 11787/2024.

### *Artikel 3*

- (1) Die Kommission vertritt die Union im Assoziationsausschuss, in den Gemeinsamen Ausschüssen, im Unterausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen, in den Unterausschüssen für Lebensmittelsicherheit sowie Veterinärwesen und Pflanzenschutz, in den Unterausschüssen für Finanzdienstleistungen und in den Unterausschüssen für Statistik sowie in etwaigen anderen Unterausschüssen und Arbeitsgruppen, die gemäß Artikel 76 Absatz 8 des Assoziierungsabkommens eingesetzt werden.
- (2) Vertritt die Kommission die Union in den durch das Assoziierungsabkommen eingesetzten Gremien, so unterrichtet sie den Rat rechtzeitig über die Beratungen und die Ergebnisse der Sitzungen sowie über die in diesen Sitzungen angenommenen Rechtsakte. Die Kommission unterrichtet gegebenenfalls auch das Europäische Parlament.

### *Artikel 4*

- (1) Übermittelt die Kommission dem Rat einen Vorschlag, der nach Ansicht der Kommission einen unter das Assoziierungsabkommen fallenden Bereich betrifft, so gibt sie an, dass die Anwendung des sich aus diesem Vorschlag ergebenden Rechtsakts der Union nach seiner Annahme auf Andorra und auf San Marino ausgeweitet wird.

- (2) Die Standpunkte, die im Namen der Union in den mit Artikel 76 des Assoziierungsabkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschüssen in Bezug auf Beschlüsse dieser Gemeinsamen Ausschüsse zu vertreten sind, die eine einfache Ausdehnung der Anwendung von Rechtsakten der Union – vorbehaltlich der erforderlichen technischen Anpassungen – auf Andorra und auf San Marino zum Gegenstand haben, werden von der Kommission angenommen.
- (3) Für Beschlüsse der Gemeinsamen Ausschüsse nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels, die Rechtswirkungen entfalten, bei denen es sich nicht um die in jenem Absatz genannten Wirkungen handelt, werden die im Namen der Union zu vertretenden Standpunkte nach dem Verfahren des Artikels 218 Absatz 9 AEUV festgelegt.

#### *Artikel 5*

- (1) Die Festlegung der Kriterien für eine Bewertung der Aufsichtsinfrastruktur und der Methodik für die Durchführung einer solchen Bewertung nach Artikel 10 des Rahmenprotokolls 3 erfolgt nach dem in dem genannten Artikel festgelegte Verfahren.
- (2) Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission den Entwurf der Bewertungskriterien und den Entwurf der Methodik.
- (3) Die Kommission gibt eine Stellungnahme zum Entwurf der Kriterien für eine Bewertung der Aufsichtsinfrastruktur und zum Entwurf der Methodik für die Durchführung einer solchen Bewertung ab. Sie übermittelt ihre Stellungnahme den Europäischen Aufsichtsbehörden und dem Rat zur Information.

- (4) Die Kriterien und die Methodik nach Absatz 1 tragen der von der Kommission gemäß Absatz 3 abgegebenen Stellungnahme so weit wie möglich Rechnung. Weichen die Europäischen Aufsichtsbehörden wesentlich von der Stellungnahme der Kommission, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen, ab, so begründen sie dies ausführlich.

#### *Artikel 6*

Vor der Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 15 des Rahmenprotokolls 3 unterrichtet die Europäische Aufsichtsbehörde die Kommission, die wiederum den Rat unterrichtet.

#### *Artikel 7*

- (1) Etwaige Beschlüsse der Union zur Ergreifung der folgenden Maßnahmen werden von der Kommission im Einklang mit den in den entsprechenden Bestimmungen des Assoziierungsabkommens festgelegten Bedingungen gefasst:
- a) Kompensationsmaßnahmen bei nicht ordnungsgemäßer Anwendung des Assoziierungsabkommens zur Behebung von Ungleichgewichten gemäß Artikel 90 Absatz 7 des Assoziierungsabkommens;

- b) Schutzmaßnahmen im Falle ernstlicher wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder ökologischer Schwierigkeiten regionaler Art, die durch die Anwendung des Assoziierungsabkommens verursacht werden und wahrscheinlich anhalten werden, oder Ausgleichsmaßnahmen, gemäß Artikel 97 des Assoziierungsabkommens;
  - c) Schutzmaßnahmen im Falle eines Terroranschlags, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe, von denen die Union betroffen ist, oder Ausgleichsmaßnahmen, gemäß Artikel 98 des Assoziierungsabkommens;
  - d) Schutzmaßnahmen betreffend Tabakwaren gemäß Artikel 12 des Protokolls für Andorra;
  - e) Ausgleichsmaßnahmen, einschließlich der Aussetzung der Anwendung zollrechtlicher Sicherheitsmaßnahmen, gemäß Artikel 24 des Protokolls für Andorra.
- (2) Beabsichtigt die Kommission, in Absatz 1 genannte Maßnahmen anzunehmen, so stellt sie dem Rat rechtzeitig ausreichende Informationen zur Verfügung, um einen sinnvollen Meinungsaustausch innerhalb des Rates zu ermöglichen. Die Kommission trägt den geäußerten Standpunkten so weit wie möglich Rechnung. Die Kommission unterrichtet gegebenenfalls auch das Europäische Parlament.

## *Artikel 8*

- (1) Vorbehaltlich des Abschlusses des Assoziierungsabkommens zu einem späteren Zeitpunkt und bis zu seinem Inkrafttreten werden Teile des Assoziierungsabkommens gemäß Artikel 112 Absatz 2 des Assoziierungsabkommens ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem eine Vertragspartei ihre Ratifikations-, Abschluss- oder Genehmigungsurkunde beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt hat, vorläufig angewandt, es sei denn, eine andere Vertragspartei hat notifiziert, dass eine solche vorläufige Anwendung nicht möglich ist.
- (2) Der Tag, ab dem das Assoziierungsabkommen vorläufig anzuwenden ist, wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (3) Sind die Voraussetzungen für die vorläufige Anwendung von Teilen des Assoziierungsabkommens nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels und nach Artikel 112 Absatz 2 des Assoziierungsabkommens nicht erfüllt, so kann das Assoziierungsabkommen zwischen der EU-Vertragspartei und Andorra oder San Marino ganz oder teilweise ab dem ersten Tag des zweiten Monats Anwendung finden, der auf den Monat folgt, in dem entweder die EU-Vertragspartei oder Andorra oder San Marino Ratifikations-, Abschluss- oder Genehmigungsurkunden beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt haben, es sei denn, die EU-Vertragspartei oder Andorra oder San Marino haben notifiziert, dass eine solche vorläufige Anwendung nicht möglich ist.

### *Artikel 9*

Für die Zwecke des Artikels 8 des vorliegenden Beschlusses wird das Assoziierungsabkommen bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 112 Absätze 2 und 3 des Assoziierungsabkommens vorläufig angewandt, mit Ausnahme in Angelegenheiten, die gemäß Artikel 3 AEUV nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen und für die Zwecke des vorliegenden Beschlusses Folgendes umfassen:

- a) in Teil II Kapitel 5 die Artikel 27 bis 32 des Assoziierungsabkommens, soweit diese Artikel indirekte Investitionen betreffen und gemeinsame Regeln weder beeinträchtigen noch deren Anwendungsbereich verändern;
- b) in Teil V Kapitel 5 Artikel 63 des Assoziierungsabkommens, soweit dieser Artikel gemeinsame Regeln weder beeinträchtigt noch deren Anwendungsbereich verändert.

### *Artikel 10*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident/Die Präsidentin*

---